

III. Nachtrag zum Gesetz über die Spitalverbunde

vom 28. Juni 2016

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 27. Oktober 2015¹ Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:²

I.

Der Erlass «Gesetz über die Spitalverbunde vom 22. September 2002»³ wird wie folgt geändert:

Art. 6

² Der Verwaltungsrat führt die Geschäfte des Spitalverbunds, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat. Insbesondere:

- c) (**geändert**) stellt er der Regierung Antrag über die ~~Gewinn- und Verlustverteilung~~ **Verteilung des Gewinns oder Verlusts der konsolidierten Jahresrechnung** und bestimmt er über die Verwendung eines dem Spitalverbund verbleibenden Gewinnes;
- g) (**geändert**) legt er die Tarife für die Leistungen des Spitalverbunds fest;;
- h) (**neu**) ist er verantwortlich für die Umsetzung der Eigentümerstrategie und berichtet er der Regierung wenigstens einmal je Amtsdauer über die Erreichung der Vorgaben der Eigentümerstrategie.

Art. 11^{bis} (**neu**)

Rechnungslegung

1 ABl 2015, 3575 ff.

2 Vom Kantonsrat erlassen am 27. April 2016; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 28. Juni 2016; Art. 17^{bis} bis 17^{decies} in Vollzug ab Rechtsgültigkeit, übrige Bestimmungen ab 1. Januar 2017.

3 sGS 320.2.

¹ Die Jahresrechnung des Spitalverbunds wird nach den Fachempfehlungen zur Konzernrechnung der Stiftung für Fachempfehlungen zur Rechnungslegung konsolidiert.

Art. 13

¹ **(geändert)** Die Regierung beschliesst mit der ~~Rechnungsabnahme~~ **Abnahme der konsolidierten Rechnung** über die Gewinn- und Verlustverteilung.

Art. 13^{bis} **(neu)**

Genehmigungspflicht

¹ Folgende Beschlüsse des Verwaltungsrats bedürfen der Genehmigung durch die Regierung:

- a) der Erwerb oder die Veräusserung von Beteiligungsrechten, wenn der Preis die Betragsgrenze des allgemeinen fakultativen Finanzreferendums⁴ übersteigt;
- b) die Gründung einer Gesellschaft mit mehr als 3 Mio. Franken Eigenkapital.

² Der Genehmigung durch den Kantonsrat bedarf die Gründung einer Gesellschaft mit mehr als 15 Mio. Franken Eigenkapital.

Art. 17

(aufgehoben)

Art. 17^{bis} **(neu)**

Spitalanlagengesellschaften

a) *Aufgabe und Stellung*

¹ Die für einen Spitalverbund betrieblich notwendigen Immobilien werden durch eine Spitalanlagengesellschaft erstellt und bewirtschaftet. Der Spitalverbund kann der Spitalanlagengesellschaft die Bewirtschaftung von betriebsnotwendigen Anlagen übertragen.

² Die Spitalanlagengesellschaft ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt im Eigentum des Spitalverbunds.

Art. 17^{ter} **(neu)**

b) *Organe*

¹ Organe der Spitalanlagengesellschaft sind:

- a) Verwaltungsrat;

⁴ Art. 7 Abs. 1 RIG, sGS 125.1.

- b) Geschäftsleitung;
- c) Revisionsstelle.

Art. 17^{quater} (neu)

c) Verwaltungsrat

1. Zusammensetzung

¹ Der Verwaltungsrat der Spitalverbunde wählt für jede Spitalanlagengesellschaft einen Verwaltungsrat und bestimmt den Vorsitz. Er legt die Entschädigungen fest.

² Dem Verwaltungsrat der Spitalanlagengesellschaft gehören an:

- a) höchstens drei Mitarbeitende des Spitalverbunds;
- b) höchstens zwei weitere, nach fachlichen Kriterien gewählte Mitglieder. Mitglieder des Verwaltungsrats der Spitalverbunde oder anderer Organe der Spitalanlagengesellschaft sind nicht wählbar.

³ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie endet spätestens mit der Vollendung des 70. Altersjahres. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

Art. 17^{quinquies} (neu)

2. Aufgaben

¹ Der Verwaltungsrat der Spitalanlagengesellschaft:

- a) erlässt das Statut der Spitalanlagengesellschaft. Dieses regelt insbesondere:
 - 1. die Organisation der Spitalanlagengesellschaft;
 - 2. Aufgaben und Zuständigkeit der Geschäftsleitung;
- b) wählt die Geschäftsleitung und deren Vorsitzende oder Vorsitzenden;
- c) beaufsichtigt die Geschäftsleitung;
- d) stellt Qualitätssicherung und Controlling sicher;
- e) sorgt für die Finanzplanung;
- f) erstellt eine Investitionsplanung und passt diese jährlich an. Die Investitionsplanung enthält insbesondere die zur mittel- und langfristigen Erhaltung und Entwicklung der Immobilien notwendigen Massnahmen sowie deren Finanzierung;
- g) beschliesst über die Veräusserung von Grundstücken:
 - 1. die nicht vom Kanton an die Spitalanlagengesellschaft übertragen wurden;
 - 2. die vom Kanton an die Spitalanlagengesellschaft übertragen wurden, wenn der Preis unter der Betragsgrenze des allgemeinen fakultativen Finanzreferendums⁵ liegt;
- h) beschliesst über die Vermietung von Immobilien:
 - 1. an den Spitalverbund;

⁵ Art. 7 Abs. 1 RIG, sGS 125.1.

2. an Dritte, wenn die vermietete Gesamtfläche 1000 m² Nutzfläche nicht übersteigt;
- i) beschliesst über Budget und Jahresrechnung;
 - j) beschliesst über die Verwendung des bei der Anlagengesellschaft verbleibenden Gewinns;
 - k) schliesst Vereinbarungen mit Dritten ab, soweit nicht nach dem Statut die Geschäftsleitung zuständig ist.

Art. 17^{sexies} (**neu**)

d) Geschäftsleitung

¹ Die Geschäftsleitung:

- a) stellt die operative Führung nach Massgabe des Statuts sicher;
- b) erfüllt die Aufgaben, die ihr durch das Statut und ergänzende Anordnungen des Verwaltungsrats übertragen sind;
- c) wählt die Mitarbeitenden, soweit nicht nach dem Statut der Verwaltungsrat zuständig ist;
- d) erfüllt alle weiteren Aufgaben, die nicht dem Verwaltungsrat zugewiesen sind.

Art. 17^{septies} (**neu**)

e) Revisionsstelle

¹ Die Finanzkontrolle ist Revisionsstelle.

² Sie prüft Rechnungswesen und Jahresrechnung der Spitalanlagengesellschaft.

Art. 17^{octies} (**neu**)

Genehmigungspflicht

¹ Folgende Beschlüsse des Verwaltungsrats der Spitalanlagengesellschaft bedürfen der Genehmigung durch die Regierung:

- a) der Erwerb oder die Veräusserung von Beteiligungsrechten, wenn der Preis die Betragsgrenze des allgemeinen fakultativen Finanzreferendums⁶ übersteigt;
- b) die Gründung einer Gesellschaft mit mehr als 3 Mio. Franken Eigenkapital;
- c) die Veräusserung von Grundstücken, die der Kanton an die Spitalanlagengesellschaft übertragen hat, wenn der Wert die Betragsgrenze des allgemeinen fakultativen Finanzreferendums⁷ übersteigt;
- d) die Vermietung von Immobilien an Dritte, wenn die vermietete Gesamtfläche 1000 m² Nutzfläche übersteigt.

² Der Genehmigung durch den Kantonsrat bedarf:

6 Art. 7 Abs. 1 RIG, sGS 125.1.

7 Art. 7 Abs. 1 RIG, sGS 125.1.

- a) die Veräusserung von Grundstücken, die der Kanton an die Spitalanlagegesellschaft übertragen hat, wenn der Wert die Betragsgrenze des obligatorischen Finanzreferendums⁸ übersteigt;
- b) die Gründung einer Gesellschaft mit mehr als 15 Mio. Franken Eigenkapital.

Art. 17^{novies} (neu)
Vorkaufsrecht

¹ Dem Kanton steht bei der Veräusserung von Grundstücken, die er an die Spitalanlagegesellschaft übertragen hat, ein Vorkaufsrecht in der Höhe des Übertragungswerts zuzüglich des Restwerts der seit der Übertragung getätigten Investitionen zu.

Art. 17^{decies} (neu)
Grundbuchanmerkung

- ¹ Als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen werden im Grundbuch angemerkt:
- a) das Vorkaufsrecht nach Art. 17^{novies} dieses Erlasses;
 - b) die Bewilligungspflicht für Handänderungen nach Art. 17^{octies} Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 Bst. a dieses Erlasses.

Art. 18

(aufgehoben)

Art. 23 (neu)
Übergangsbestimmung des III. Nachtrags vom 28. Juni 2016

¹ Grundstücke, die für die Spitalverbunde betrieblich notwendig sind, sowie damit verbundene beschränkte dingliche Rechte und vor- und angemerkte Rechtsverhältnisse gehen auf die Spitalanlagegesellschaften über.

² Der Kantonsrat regelt den Vollzug der Eigentumsübertragung durch Beschluss. Er:

- a) legt die ins Eigentum der Spitalanlagegesellschaften übergehenden Grundstücke und deren Übertragungswert fest;
- b) regelt die Übertragung und Finanzierung beschlossener Bauprojekte auf die Spitalanlagegesellschaften und die Kompetenzen für Projektänderungen.

⁸ Art. 6 RIG, sGS 125.1.

³ Für die Übertragung von Grundstücken, beschränkten dinglichen Rechten sowie vor- und angemerkten Rechtsverhältnissen nach Abs. 1 dieser Bestimmung werden keine Abgaben, insbesondere keine Beurkundungs- und Grundbuchgebühren, sowie keine Handänderungssteuern erhoben.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Dieser Erlass wird wie folgt angewendet:

- a) Art. 17^{bis} bis 17^{decies} ab Rechtsgültigkeit dieses Erlasses;
- b) die übrigen Bestimmungen ab 1. Januar 2017.

St.Gallen, 27. April 2016

Der Präsident des Kantonsrates:
Markus Straub

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:⁹

Der III. Nachtrag zum Gesetz über die Spitalverbunde wurde am 28. Juni 2016 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 18. Mai bis 27. Juni 2016 kein Begehren um Anordnung einer Volksabstimmung gestellt worden ist.¹⁰

Der Erlass wird wie folgt angewendet:

- Art. 17^{bis} bis 17^{decies} ab 28. Juni 2016;
- die übrigen Bestimmungen ab 1. Januar 2017.

St.Gallen, 5. Juli 2016

Der Präsident der Regierung:
Martin Klöti

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

⁹ Siehe ABl 2016, 2155 f.

¹⁰ Referendumsvorlage siehe ABl 2016, 1404 ff.

